



Resoconto integrale

della seduta n.105 del 12 ottobre 2006

Wortprotokoll

der 105. Sitzung vom 12. Oktober 2006

XIII. Legislatura
XIII. Legislatur
2004 - 2008



**CONSIGLIO DELLA PROVINCIA AUTONOMA
DI BOLZANO
SÜDTIROLER LANDTAG**

SEDUTA 105. SITZUNG

12.10.2006

INDICE

INHALTSVERZEICHNIS

Disegno di legge provinciale n. 104/06: "Modifiche di leggi provinciali in vari settori" - (continuazione). pag. 3

Landesgesetzentwurf Nr. 104/06: "Änderungen von Landesgesetzen in verschiedenen Bereichen" - (Fortsetzung). Seite 3

PRESIDENZA DEL PRESIDENTE:

Dott. RICCARDO DELLO SBARBA

VORSITZ DES PRÄSIDENTEN:

ORE 10.05 UHR

(Appello nominale - Namensaufruf)

PRESIDENTE: La seduta è aperta.

Prego dare lettura del processo verbale dell'ultima seduta.

LADURNER (Sekretär - SVP): *(Legge il processo verbale – verliest das Sitzungsprotokoll)*

PRESIDENTE: Ci sono osservazioni al verbale? Nessuna. Il verbale è approvato.

Le comunicazioni della Presidenza, coma da accordi presi con i capigruppo, vengono date per lette e vengono allegate al verbale.

Per la seduta odierna si sono giustificati il consigliere Seppi, gli assessori Berger, Frick, Widmann e il Presidente della Giunta Durnwalder.

Punto 142) dell'ordine del giorno: "*Disegno di legge provinciale n. 104/06: "Modifiche di leggi provinciali in vari settori"* - (continuazione).

Punkt 142 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 104/06: "Änderungen von Landesgesetzen in verschiedenen Bereichen"* - (Fortsetzung).

Ricordo che ieri sera era stata rinviata la votazione dell'articolo 6-bis, dopo che la consigliera Kury aveva chiesto un chiarimento riguardo a una possibile correzione di natura tecnica e linguistica.

Qualcuno vuole intervenire sull'articolo 6-bis?

La parola alla consigliera Kury, prego.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Sono già state distribuite le correzioni di natura tecnico-linguistiche?

PRESIDENTE: Provvediamo subito. (Allegato al resoconto)

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Vielleicht könnte uns in der Zwischenzeit jemand von der Landesregierung zum Inhalt Auskunft geben und uns sagen, was damit bezweckt wird. Dann könnten wir danach auch leichter überlegen, ob die sprachliche Formulierung mit den inhaltlichen Absichten übereinstimmt. Gibt es jemanden von der Landesregierung, der uns über den Artikel 6-bis,

der den öffentlichen Personennahverkehrs neu regelt, Auskunft geben kann? Im Grunde müssten wir wissen, was es bedeutet, wenn 100 Prozent der getätigten Ausgaben finanziert werden können, und parallel dazu die Einschränkung kommt, dass aber auf alle Fälle nur 100 Prozent der zugelassenen Höchstkosten gewährt werden können. Dann müsste eigentlich der zweite Absatz genügen. Normalerweise sind die zugelassenen Höchstkosten unter den effektiv getätigten Ausgaben. Wenn ich von denen auf alle Fälle nur 100 Prozent bekommen kann, dann brauche ich den ersten Absatz nicht mehr. Man versteht nicht, warum die Höchstgrenze in der Formulierung doppelt enthalten ist. Vielleicht könnte uns jemand von der Landesregierung auf fachliche Fragen auch eine fachliche Antwort geben.

PÖDER (UFS): Es ist immer noch die Frage offen, wie die Festlegung des ordentlichen Beitrages eine Anzahlung darstellen soll. Auch der italienische Text ist nicht unbedingt ausreichend neu und besser formuliert. Die Festlegung des ordentlichen Beitrages ist also eine Anzahlung auf den Zusatzbeitrag. Das Wort "Festlegung" bedeutet, dass ein Beitrag zwar festgelegt, aber noch nicht ausgezahlt wird. So verstehe ich es. Wenn man daraus ableiten will oder ableiten kann, dass das eine Anzahlung ist, dann ist es in Ordnung. Es ist ja keine Haarspalterei, aber hier steht drinnen, dass die Festlegung des ordentlichen Beitrages eine Anzahlung auf den Zusatzbeitrag gemäß Artikel 17 ist.

LAIMER (Landesrat für Raumordnung, Natur und Landschaft, Umwelt, Wasser und Energie – SVP): Es ist auf jeden Fall als Anzahlung zu interpretieren. Die Summe dieser verschiedenen Raten ist als Summe des Gesamtbeitrages zu interpretieren. Der Text ist durchaus etwas komplex formuliert.

Im Absatz 2 geht es darum, dass es eine Grenze der anerkannten Kosten gibt. Diese können auf jeden Fall als Obergrenze bezuschusst werden. Wenn es weniger ist, dann bekommt jemand auch weniger, aber die Obergrenze sind die anerkannten Kosten. Auch dieser Text ist recht komplex formuliert. Er wird wahrscheinlich so formuliert sein müssen, damit es rechtlich einwandfrei gehandhabt werden kann. Auf jeden Fall ist die Deckelung der anerkannten Kosten in Betracht zu ziehen, die als Obergrenze für die Bezuschussung gilt.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'articolo 6-bis con la correzione di natura tecnico-linguistica: approvato con 12 voti favorevoli, 4 voti contrari e 7 astensioni.

A questo punto riprendiamo l'esame dell'articolo 4, sospeso ieri pomeriggio su richiesta della consigliera Klotz e rinviato ad oggi dopo la lettura dell'emendamento presentato dalla consigliera Stocker.

Prima di passare alla discussione sull'articolo, metto in votazione l'emendamento: approvato con 12 voti favorevoli e 9 astensioni.

La parola all' assessora Kasslatter Mur, ne ha facoltà.

KASSLATTER MUR (Landesrätin für Denkmalpflege sowie deutsche Kultur und Familie – SVP): Ich bin sowohl der Abgeordneten Klotz als auch dem Abgeordneten Sigismondi eine Antwort schuldig. Frau Klotz! Zur Frage der Anerkennung der in Österreich und Deutschland erworbenen Studientitel kann ich, abgesehen von dem, was wir bereits in der Gesetzgebungskommission geklärt haben, sagen, dass es zwischen Österreich und Italien die Studientitelabkommen gibt, auf deren Grundlage Studientitel anerkannt werden, und dass es darüber hinaus über ein Brüsseler Verfahren den sogenannten Berufsbefähigungsnachweis innerhalb der EU gibt. Das gilt für unser Land im Speziellen noch einmal dazu, weil das Land Südtirol keine Kompetenz in der Anerkennung der Studientitel hat. Allerdings haben wir es in der Personalordnung des Landes so geregelt, dass auf der Grundlage eines Dekretes des Landesrates bei der Aufnahme in den Landesdienst die jeweilige Fachabteilung die Gleichwertigkeit der Studientitel zum Zweck der Teilnahme am Wettbewerb festlegt. Damit sind die Voraussetzungen gegeben, dass Bewerber mit Studien im deutschsprachigen Ausland an diesen Wettbewerben teilnehmen können. Das sind momentan die Gewährsklauseln, die wir haben.

Abgeordneter Sigismondi! Er hat gefragt, weshalb wir in Mittelpunktsbibliotheken Wert darauf legen, dass die Leitung von einem Akademiker/einer Akademikerin wahrgenommen wird, während dies bei Bibliotheksleitern örtlicher Bibliotheken und der Talschaftsbibliotheken der ladinischen Ortschaften nicht der Fall ist. Ich darf sagen, dass das Ganze eigentlich damit zu tun hat, mit welcher Finanzierung die Bibliotheken von Seiten des Landes unterstützt werden. Damit Bibliotheken bzw. Gemeinden für die Führung ihrer Bibliotheken Zuschüsse vom Land bekommen können, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Auf Landesebene unterscheiden wir zwischen den örtlichen Bibliotheken und den Mittelpunktsbibliotheken, wobei die Mittelpunktsbibliotheken im Land die zentralen Anlaufstellen auch für die örtlichen Bibliotheken sind, von der Struktur her viel, viel größer sind, mehr Personalaufwand haben, längere und fixe Öffnungszeiten aufweisen müssen und Dienstleistungen für die örtlichen, für die kleinen Gemeindebibliotheken mit übernehmen. In diesen Argumenten liegt auch der Grund dafür, dass der Studientitel, die Zugangsvoraussetzung für die Leitung der Mittelpunktsbibliotheken, höher ist als der, der für die Leitung einer kleineren Bibliothek wie jene der örtlichen Bibliotheken und auch der Talschaftsbibliotheken im Gröden und Gadertal vorgesehen wird.

PRESIDENTE: Metto in votazione l' articolo 4: approvato con 5 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Art. 7

Modifiche della legge provinciale 25 luglio 1970, n. 16, "Tutela del paesaggio"

1. La lettera b) del comma 1 dell'articolo 1-bis della legge provinciale 25 luglio 1970, n. 16, e successive modifiche, è così sostituita:

"b) i fiumi, i torrenti, i corsi d'acqua iscritti negli elenchi di cui al testo unico delle disposizioni di legge sulle acque ed impianti elettrici, approvato con regio decreto 11 dicembre 1933, n. 1775, e le relative sponde o piedi degli argini per una fascia di 150 metri ciascuna;"

2. Il comma 2 dell'articolo 3 della legge provinciale 25 luglio 1970, n. 16, e successive modifiche, è così sostituito:

"2. In tale occasione, ai fini di un migliore coordinamento con la pianificazione urbanistica, è obbligatoria la presenza dell'esperto della ripartizione provinciale Urbanistica."

3. Il comma 4 dell'articolo 6 della legge provinciale 25 luglio 1970, n. 16, e successive modifiche, è così sostituito:

"4. Dopo l'entrata in vigore della legge sul piano territoriale provinciale ovvero dopo l'approvazione del piano urbanistico comunale o dei piani di attuazione di cui al comma 3, si provvede all'adeguamento del vincolo paesaggistico, ad eccezione dei parchi naturali, dei biotopi e dei monumenti naturali, in modo tale da renderlo compatibile con le prescrizioni del piano territoriale provinciale ovvero del piano urbanistico comunale."

4. Il comma 2 dell'articolo 8 della legge provinciale 25 luglio 1970, n. 16, e successive modifiche, è così sostituito:

"2. Entro i 60 giorni di cui al comma 1 il sindaco, d'intesa con l'esperto di cui all'articolo 115, comma 1, lettera c), della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, può trasmettere la domanda dell'interessato con la prescritta documentazione, accompagnata dal parere della commissione edilizia comunale, al Direttore della Ripartizione provinciale Natura e paesaggio. Ad eccezione degli interventi di cui al comma 1-bis, la trasmissione è obbligatoria, qualora le disposizioni di vincolo prevedano l'esame del progetto da parte dell'autorità paesaggistica provinciale. Il sindaco comunica al richiedente l'invio della pratica al Direttore della Ripartizione provinciale Natura e paesaggio. In questo caso il termine di cui al comma 1 è prorogato di 60 giorni."

5. Il comma 6 dell'articolo 8 della legge provinciale 25 luglio 1970, n. 16, e successive modifiche, è così sostituito:

"6. L'ordine del giorno contenente l'elencazione delle domande da esaminare e l'indicazione degli elementi essenziali dei singoli progetti di costruzione deve pervenire al Direttore della Ripartizione provinciale Natura e paesaggio e all'esperto rappresentante provinciale almeno otto giorni prima della seduta della commissione edilizia comunale."

6. Il comma 10 dell'articolo 8 della legge provinciale 25 luglio 1970, n. 16, e successive modifiche, è così sostituito:

"10. La validità dell'autorizzazione è limitata a cinque anni dalla data del rilascio; trascorso tale periodo l'esecuzione dei lavori progettati deve essere sottoposta a nuova autorizzazione."

7. La lettera a) del comma 1 dell'articolo 12 della legge provinciale 25 luglio 1970, n. 16, e successive modifiche, è così sostituita:

“a) tutti gli interventi nell'ambito delle categorie di tutela “monumenti naturali”, “biotopi” e “giardini e parchi”;

8. La lettera o) del comma 1 dell'articolo 12 della legge provinciale 25 luglio 1970, n. 16, e successive modifiche, è così sostituita:

“o) tutti i progetti presentati entro cinque anni dalla data della prima autorizzazione rilasciata dal sindaco che presentano delle connessioni causali e ambientali con i progetti approvati e superano complessivamente i limiti sopra stabiliti.”

9. Il comma 9 dell'articolo 12 della legge provinciale 25 luglio 1970, n. 16, e successive modifiche, è così sostituito:

“9. La validità dell'autorizzazione è limitata a cinque anni dalla data del rilascio; trascorso tale periodo l'esecuzione dei lavori progettati deve essere sottoposta a nuova autorizzazione.”

10. Il comma 3 dell'articolo 12-bis della legge provinciale 25 luglio 1970, n. 16, e successive modifiche, è così sostituito:

“3. L'esperto può chiedere la trasmissione dei progetti per l'esame alla Seconda commissione per la tutela del paesaggio, la quale si esprime entro 60 giorni dalla data di ricezione. Il parere positivo dell'esperto, rispettivamente della Seconda commissione per la tutela del paesaggio, sostituisce l'autorizzazione ai sensi dell'articolo 12.”

11. Il comma 1 dell'articolo 21 della legge provinciale 25 luglio 1970, n. 16, e successive modifiche, è così sostituito:

“1. Ferme restando le sanzioni comminate in base ad altre disposizioni di legge vigenti, il contravventore alla presente legge è tenuto ad eseguire lavori per il ripristino dello stato originario o al restauro a proprie spese o al risarcimento del danno arrecato alla natura e al paesaggio. I relativi provvedimenti, avverso i quali è ammesso ricorso alla Giunta provinciale ai sensi dell'articolo 9 della legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, sono adottati dal Direttore della Ripartizione provinciale Natura e paesaggio. Qualora l'intervento abusivo non risulti immediatamente o integralmente compensabile attraverso il restauro, l'autorità competente, in aggiunta, ordina il pagamento di un risarcimento in denaro.”

12. Il comma 2 dell'articolo 21 della legge provinciale 25 luglio 1970, n. 16, e successive modifiche, è così sostituito:

“2. Il Direttore della Ripartizione Natura e paesaggio può adottare, nei casi di pregiudizio imminente e irreparabile, i provvedimenti contingibili e urgenti che secondo le circostanze siano più idonei per assicurare la tutela del paesaggio. Egli può ordinare la sospensione di lavori iniziati senza previa autorizzazione paesaggistica ovvero in deroga alla stessa.”

Art. 7

Änderungen des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16, „Landschaftsschutz“

1. Artikel 1-bis Absatz 1 Buchstabe b) des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„b) die Flüsse, Bäche und die in den Verzeichnissen laut vereinheitlichtem Text der Rechtsvorschriften über die Gewässer und elektrischen Anlagen, genehmigt mit königlichem Dekret vom 11. Dezember

1933, Nr. 1775, eingetragenen Wasserläufe, einschließlich ihrer Ufer und Dämme bis zu einer Breite von jeweils 150 m;“

2. Artikel 3 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„2. In diesem Falle ist zwecks besserer Koordinierung mit der Raumplanung die Anwesenheit des Sachverständigen der Landesabteilung Raumordnung erforderlich.“

3. Artikel 6 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„4. Nach In-Kraft-Treten des Landesraumordnungsplanes oder nach der Genehmigung des Gemeindebauleitplanes oder der Durchführungspläne laut Absatz 3 werden die landschaftlichen Unterschutzstellungen mit Ausnahme der Naturparke, der Biotope und Naturdenkmäler, den Vorschriften des Landesraumordnungsplanes oder des Bauleitplanes der Gemeinde angepasst.“

4. Artikel 8 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„2. Innerhalb der in Absatz 1 angeführten 60 Tage kann der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Sachverständigen gemäß Artikel 115 Absatz 1 Buchstabe c) des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, das Gesuch des Bauwerbers mit den vorgeschriebenen Unterlagen und dem Gutachten der Gemeindebaukommission an den Direktor der Landesabteilung Natur und Landschaft weiterleiten. Mit Ausnahme der Eingriffe gemäß Absatz 1-bis ist die Weiterleitung zwingend, wenn die Unterschutzstellungsbestimmungen die Überprüfung des Projektes durch die Landesbehörde für Landschaftsschutz vorsehen. Der Bürgermeister teilt dem Gesuchsteller die Weiterleitung der Unterlagen an den Direktor der Landesabteilung Natur und Landschaft mit. In diesem Fall ist der in Absatz 1 vorgesehene Termin um 60 Tage verlängert.“

5. Artikel 8 Absatz 6 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„6. Der Direktor der Landesabteilung Natur und Landschaft und der Landessachverständige müssen die Tagesordnung mit Aufzählung der zu überprüfenden Gesuche und Angabe der wesentlichen Elemente der einzelnen Bauvorhaben mindestens acht Tage vor den Sitzungen der Gemeindebaukommission erhalten.“

6. Artikel 8 Absatz 10 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„10. Die Gültigkeit der Ermächtigung erlischt fünf Jahre nach dem Datum der Ausstellung; nach Ablauf dieser Frist unterliegt die Verwirklichung der geplanten Arbeiten einer neuen Ermächtigung.“

7. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„a) alle Eingriffe im Bereich der Schutzkategorien „Naturdenkmäler“, „Biotope“, „Gärten und Parkanlagen“;“

8. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe o) des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„o) alle Projekte, die im Zeitraum von fünf Jahren ab Erteilung der ersten Ermächtigung durch den Bürgermeister eingereicht werden, mit

diesen in räumlichem und ursächlichem Zusammenhang stehen und insgesamt die oben angeführten Schwellenwerte überschreiten.“

9. Artikel 12 Absatz 9 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„9. Die Gültigkeit der Ermächtigung erlischt fünf Jahre nach dem Datum der Ausstellung. Nach Ablauf dieser Frist unterliegt die Verwirklichung der geplanten Arbeiten einer neuen Ermächtigung.“

10. Artikel 12-bis Absatz 3 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„3. Der Sachverständige kann verlangen, dass die Projekte der II. Landschaftsschutzkommission übermittelt werden; diese erteilt ihr Gutachten innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt. Das positive Gutachten des Sachverständigen bzw. der II. Landschaftsschutzkommission ersetzt die in Artikel 12 vorgesehene Ermächtigung.“

11. Artikel 21 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„1. Unbeschadet jeder anderen Strafe, die von Rechtsvorschriften angedroht wird, ist der diesem Gesetz Zuwiderhandelnde zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes oder zur Wiedergutmachung auf eigene Kosten oder zur Entschädigung des der Natur und der Landschaft zugefügten Schadens in Geld verpflichtet. Die diesbezüglichen Maßnahmen, gegen welche Beschwerden bei der Landesregierung im Sinne von Artikel 9 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, eingebracht werden können, werden vom Direktor der Landesabteilung Natur und Landschaft getroffen. Falls der widerrechtliche Eingriff durch die Wiedergutmachung nicht vollständig oder unmittelbar ausgeglichen werden kann, ordnet die zuständige Behörde zusätzlich die Zahlung einer Entschädigung in Geld an.“

12. Artikel 21 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„2. Im Fall eines drohenden und nicht wiedergutzumachenden Schadens kann der Direktor der Landesabteilung Natur und Landschaft die notwendigen und dringlichen Maßnahmen treffen, die sich als geeignet erweisen, um den Schutz der Landschaft zu gewährleisten. Er kann die Einstellung von Arbeiten anordnen, die ohne Landschaftsschutzermächtigung oder in Abweichung von derselben begonnen wurden.“

Sono stati presentati i seguenti emendamenti:

L'emendamento n. 1 (emendamento al comma 4), presentato dai consiglieri Kury, Heiss e Dello Sbarba, dice: Articolo 7, comma 4

Nel testo proposto per il comma 2 dell'articolo 8 della legge provinciale 25 luglio 1970, n. 16, e successive modifiche, le parole ",d'intesa con l'esperto" sono sostituite con le parole "o l'esperto".

Artikel 7 Absatz 4

In dem für den Artikel 8 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16, in geltender Fassung, vorgesehener Text, werden die Worte "im Einvernehmen mit dem Sachverständigen" ersetzt durch die Worte "oder der Sachverständige".

L'emendamento n. 2 (emendamento al comma 7), presentato dai consiglieri Kury, Heiss e Dello Sbarba, dice: "Il comma 7 dell'articolo 7 è soppresso".

"Der 7. Absatz des Artikels 7 wird gestrichen."

L'emendamento n. 3 (emendamento al comma 11), presentato dai consiglieri Kury, Heiss e Dello Sbarba, dice: Articolo 7, comma 11

Il testo proposto per il comma 1 dell'articolo 21 della legge provinciale 25 luglio 1970, n. 16, e successive modifiche, è così sostituito:

"1. Ferme restando le sanzioni comminate in base ad altre disposizioni di legge vigenti, il contravventore è tenuto ad eseguire lavori per il ripristino dello stato originario o a mettere in atto equivalenti misure paesaggistico-ecologiche a proprie spese oppure al risarcimento in denaro del danno arrecato alla natura e al paesaggio. Il risarcimento non può in nessun caso essere inferiore ai costi del completo ripristino ovvero delle equivalenti misure paesaggistico-ecologiche. I relativi provvedimenti sono adottati dal direttore della Ripartizione provinciale Natura e paesaggio e sono definitivi. I risarcimenti in denaro riscossi sono destinati a interventi di tutela della natura della Ripartizione Natura e paesaggio."

Artikel 7 Absatz 11

Der für den Art. 21 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16, in geltender Fassung, vorgesehener Text, erhält folgende Fassung:

"1. Unbeschadet jeder anderen Strafe, die von Rechtsvorschriften angedroht wird, ist der diesem Gesetz Zuwiderhandelnde zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes oder zu landschaftsökologisch gleichwertigen Ersatzmaßnahmen auf eigene Kosten oder zur Entschädigung des der Natur und der Landschaft zugefügten Schadens in Geld verpflichtet. Die Entschädigung darf in keinem Fall geringer sein als die Kosten der vollständigen Wiederherstellung bzw. der landschaftsökologisch gleichwertigen Ersatzmaßnahme. Die diesbezüglichen Maßnahmen werden vom Direktor der Landesabteilung Natur und Landschaft getroffen und sind endgültig. Die eingehobenen Entschädigungen in Geld werden für Naturschutzmaßnahmen der Abteilung Natur und Landschaft zweckgebunden."

È stato distribuito un quarto emendamento non numerato al comma 12-bis, che è stato presentato dall'assessore Laimer, che però è inammissibile secondo il regolamento interno, perché non è stato presentato nei tempi previsti. E' stato presentato il 6.10 invece del 5.10.2006

Ai sensi dell'articolo 97-quater del regolamento i tre emendamenti vengono esaminati congiuntamente.

Ich möchte die Delegation vom Landtag Rheinland-Pfalz herzlich begrüßen, welche unsere Arbeiten verfolgt. Insbesondere möchte ich die Vizepräsidentin, Hannelore Klamm und die Landtagsabgeordnete Friederike Ebli begrüßen. Danke für Euer Interesse.

La parola alla consigliera Kury per l'illustrazione.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Es geht um jenen Artikel zur Änderung des Landschaftsschutzgesetzes, über den wir bereits gestern im Rahmen der Generaldebatte gesprochen haben. Wir haben in diesem Zusammenhang eine Reihe von Änderungsanträgen vorbereitet, welche ich jetzt ganz kurz erläutern möchte.

Der Änderungsantrag Nr. 1 bezieht sich auf den Absatz 4 des Vorschlages von Landesrat Laimer. Darüber habe ich bereits im Rahmen der Generaldebatte gesprochen. Es ist so, dass momentan in den Baukommissionen immer dann, wenn es um Eingriffe in Landschaftsschutzgebiete geht, ein Sachverständiger des Landes beigezogen wird, der das Land vertritt. Aufgrund seiner wissenschaftlichen Ausbildung kann er natürlich auch ein Urteil über Eingriffe in die Landschaft fällen, um zu sehen, ob sie kompatibel sind oder nicht. Nun war es lange Zeit so, dass der Sachverständige des Landes in dem Augenblick, in dem ihm ein Projekt nicht ganz astrein vorgekommen ist, es in Eigeninitiative zur Überprüfung an die Abteilung Natur und Landschaft zwecks Vertiefung des Falles schicken konnte. Das ist gut so, denn wir haben eine Baukommission, eine Fachkommission und der für den Landschaftsschutz zuständige Sachverständige sollte natürlich in Eigeninitiative fordern können, dass Projekte vertieft werden.

Dann gab es vor einigen Jahren die, aus unserer Sicht, unselige Änderung, wonach dieser Sachverständige nicht mehr in Eigeninitiative tätig werden kann, sondern nur mehr dann, wenn Konsens mit dem Bürgermeister besteht. Das ist insofern ein Problem, weil ein fachliches Gutachten mit einer politischen Bewertung eines Falles vermischt wird, und weil damit auch bestimmte Überprüfungen von Projekten im Landschaftsschutzgebiet nicht mehr erfolgen konnten, weil der Sachverständige nur im Konsens mit dem Bürgermeister agieren konnte. Mit dem Änderungsantrag Nr. 1 schlagen wir vor, dass der Sachverständige oder der Bürgermeister, somit beide auch allein, dahingehend tätig werden können, dass Projekte in Landschaftsschutzgebieten noch einmal überprüft werden, wenn Probleme aufscheinen. Der Satz sollte so heißen: "Innerhalb der in Absatz 1 angeführten 60 Tage kann der Bürgermeister oder der Sachverständige das Gesuch des Bauwerbers mit den vorgeschriebenen Unterlagen und dem Gutachten der Gemeindebaukommission an den Direktor der Landesabteilung Natur und Landschaft weiterleiten". Also nicht nur im Konsens - selbstverständlich auch das -, sondern auch alleine, weil er als Sachverständiger sagt, dass ein Projekt problematisch ist. Der Änderungsantrag ist, aus unserer Sicht, ein sehr wichtiger Antrag mit einer weitreichenden Wirkung und zielt darauf ab, dass aufgrund eines fachlichen Gutachtens fragwürdige Projekte noch einmal überprüft werden. Das zum ersten Änderungsantrag.

Der Änderungsantrag Nr. 2 betrifft den Absatz 7. Auch das ist etwas, was uns Sorgen macht. Der Artikel 12 des Landschaftsschutzgesetzes, der hier abgeändert wird, sagt, dass es für bestimmte Eingriffe in Landschaftsschutzgebieten die Ermächtigung von Seiten des Direktors der Abteilung Natur und Landschaft braucht. Der Satz

hat geheißen: *"Für alle Eingriffe im Bereich der Schutzkategorien "Naturdenkmäler", "Biotope", "Gärten und Parkanlagen" und "Bannzonen ..."*. Jetzt sehen wir, dass im Text das Wort "Bannzonen" nicht mehr vorkommt. In Zonen also, die als Bannzonen ausgewiesen sind, weil sie einen bestimmten landwirtschaftlichen Wert haben, braucht es keine Ermächtigung mehr von Seiten des Direktors der Abteilung Natur und Landschaft. Auch das bedauern wir. Wir ersuchen um die Streichung dieses Absatzes und um die Wiederherstellung der momentanen Diktion, nämlich dass auch für Bannzonen eine Landschaftsschutzermächtigung eingeholt werden muss.

Der Änderungsantrag Nr. 3 betrifft die Strafen bei Vergehen in Landschaftsschutzgebieten. Ich habe bereits gestern gesagt, dass die sehr geringen Strafen bei Vergehen häufig einkalkuliert werden, weil der Nutzen den kleinen Schadenersatz, den man zahlen muss, überwiegt. Ich habe bereits gestern Beispiele gebracht. Wenn ich nämlich eine Zeder fälle und dafür sechs Tiefgaragen bauen kann, dann bezahle ich gerne diese Bagatellstrafe, die momentan ausgestellt wird, weil der Berechnung der Strafe der Holzwert der Zeder zugrunde gelegt wird. Leider Gottes konnte sich gestern der Landtag und der Landesrat nicht entscheiden, diesen Holzwert, der wirklich lächerlich ist, mit einem anderen Wert zu ersetzen, nämlich mit dem Handelswert oder, noch besser, mit dem Funktionswert. Das war gestern nicht möglich.

Jetzt ein neuer Anlauf, um zu garantieren, dass die Strafen zumindest so hoch sind wie der angerichtete Schaden, was ja keine Strafe, sondern im Grunde eine Entschädigung für das ist, was ich angerichtet habe. Wenn ich zum Beispiel einen Hügel planiere und niemand merkt es, dann bezahle ich gar nichts. Im besten Fall bezahle ich so viel wie die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ausmacht. Wir wollten garantieren - das ist der erste Unterschied zur Passage, wie sie Landesrat Laimer vorgeschlagen hat -, dass die Entschädigung - es handelt sich um eine Entschädigung und nicht um eine Strafe - in keinem Fall geringer sein darf als die Kosten der vollständigen Wiederherstellung bzw. der landschaftsökologisch gleichwertigen Ersatzmaßnahme. Das ist nur ein Vergleich. Wenn ich jemandem ein Auto stehle, dann genügt es nicht, wenn man mich dabei ertappt und ich dem Eigentümer das Auto wieder zurückgebe. Es ist das Mindeste, dass ich den ursprünglichen Zustand wiederherstelle, weil ich normalerweise dafür auch eine Strafe zahlen muss.

Wir haben im Landschaftsschutzgesetz eigentlich nur die Wiederherstellung, aber auch diese in einem Ausmaß zu Lasten des Gesetzesbrechers, der geringer ist, als der Schaden, den er angerichtet hat. Das, denke ich, sollte man verändern. Man sollte zumindest so viel bezahlen müssen, um entweder selber die Situation wieder ins Reine zu bringen oder die Situation wieder so herzustellen, wie sie ursprünglich war. Oder wenn ihm die Strafe auferlegt wird, dann soll er anstatt der Wiederherstellung so viel zahlen, dass die öffentliche Hand die Möglichkeit hat, den Zustand nicht zu Lasten der Allgemeinheit, sondern zu Lasten des Gesetzesbrechers wiederherzustellen.

Ein weiterer Unterschied zum Vorschlag von Landesrat Laimer ist, dass die Maßnahmen, die vom Direktor der Abteilung für Natur und Landschaft gesetzt wer-

den, endgültig sind, weil unliebsame Vorfälle festzustellen sind. Wenn jemand einen ganzen Hügel plantiert, dann bekommt er auch eine saftige Strafe verhängt oder er bekommt vom Direktor der Abteilung Natur und Landschaft die Aufforderung, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Wunderbar! Dann macht er aber Rekurs an die Landesregierung und in ganz vielen Fällen wird die Strafe merklich reduziert, zum Teil einfach widerrufen. Ich kenne einen Fall, bei dem sogar die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, die der Abteilungsdirektor verfügt hatte, einfach erlassen wurde. Ein bekannter Herr übrigens hat ein halbes Tal plantiert. Dann hat er die Wiederherstellungsverfügung bekommen und sich an die Landesregierung gewandt. Die Landesregierung hat dann gesagt, dass er weder bezahlen noch den ursprünglichen Zustand wiederherstellen müsse. Es kommt häufig vor und das schafft natürlich Unmut, weil damit keine Rechtsgleichheit und keine Rechtssicherheit gegeben ist. Der eine bezahlt, der andere bezahlt nicht und alles liegt eigentlich im politischen Gutdünken. Uns scheint das kein guter Zustand zu sein. Vor allem ist die Abschreckung nicht gegeben, wenn Leute, die einen bestimmten Schutz genießen, sagen, dass sie tun könnten, was sie wollen, denn die Strafe würde ihnen ja erlassen. Wir sagen, die Maßnahme, die der Direktor der Abteilung erlässt – er hat objektive Kriterien -, ist endgültig.

Noch eines möchte ich sagen. Zum Unterschied von Landesrat Laimer, der sagt, dass die Gelder, die eingehoben werden, für Naturschutzmaßnahmen der Abteilung Natur und Landschaft zweckgebunden werden, sollten laut unserem Vorschlag diese Strafen anschließend nicht dafür verwendet werden können, um zum Beispiel den Flughafen auszubauen, sondern sollten wirklich für Umweltmaßnahmen verwendet werden. Das sind die großen Unterschiede, die unser Änderungsantrag gegenüber dem Änderungsantrag von Landesrat Laimer enthält. Sie entsprechen eigentlich der angekündigten Stoßrichtung der Landesregierung und des Landesrates Laimer, nämlich dass man in Zukunft schärfer vorgehen wolle, damit diese Maßnahmen auch Abschreckungscharakter haben. Dieses Ziel teilen wir völlig, nur muss die Maßnahme oder der Gesetzesvorschlag dieser Ankündigung entsprechen. Diesbezüglich bedarf es aber einiger Korrekturen.

VORSITZ DER VIZEPRÄSIDENTIN:

ROSA THALER ZELGER

PRESIDENZA DELLA VICEPRESIDENTE:

PRÄSIDENTIN: Das Wort hat der Abgeordnete Pasquali, bitte.

PASQUALI (Forza Italia): Mi riferisco all'emendamento relativo al quarto comma. Ho riletto il comma e in effetti mi sembra vi sia una carenza, in quanto si parla del sindaco, d'intesa con l'esperto. Cosa succede se questa intesa manca? Ha prevalenza la valutazione del sindaco o la valutazione dell'esperto? Poiché si tratta di una

questione tecnica, forse è più importante la valutazione dell'esperto rispetto quella del sindaco. Trovo quindi giusto che venga ripristinato il testo in cui si dice: "O il sindaco, o l'esperto".

PÖDER (UFS): Aufgrund eines in der Eile verursachten Fehlers beziehen sich die Änderungsanträge auf den Artikel 7-bis, den es nicht gibt. Das ist einerlei, denn ich kann für einige Absätze auch die getrennte Abstimmung beantragen, außer ich erhalte heute eine erschöpfende Antwort auf die Frage, ob die Verlängerung der Gültigkeit der Ermächtigung von drei auf fünf Jahre wirklich sinnvoll ist. Gestern hat der Landeshauptmann ein durchaus vernünftiges Argument vorgebracht und gesagt, dass die Verfahren eine bestimmte Zeit dauern würden. Wenn es drei Jahre dauern sollte, dann habe ich keine Zeit mehr zu bauen. Wenn ich eine Ermächtigung für die verschiedenen Bereiche habe, in denen der Zeitraum von drei auf fünf Jahre angehoben wird, dann gilt, nach meinem Verständnis, die Ermächtigung auch weiterhin, wenn ich innerhalb dieser drei Jahre zu bauen beginne. Das bedeutet nicht, dass ich, wenn die drei Jahre vorbei sind, damit aufhören muss. Es geht nicht nur um das Bauen, sondern auch darum, die Arbeiten durchzuführen. Die Ermächtigung gilt dann weiterhin. Sobald ich beginne, die Arbeiten umzusetzen, für die ich eine Ermächtigung erhalten habe, kann ich das fortführen. Innerhalb des Zeitraumes von drei Jahren sollte man schon mit den Arbeiten beginnen, auch wenn das Ermächtigungsverfahren und alle nötigen bürokratischen Schritte unter Umständen eineinhalb Jahr, vielleicht sogar zwei Jahre in Anspruch nimmt. Dann heißt es, ein Jahr muss man für bestimmte Projekte mit einrechnen, um die Umsetzung, die Durchführung der Arbeiten zu gewährleisten. Es bedeutet aber nicht, dass ich, wenn ich damit begonnen habe, innerhalb von drei Jahren abrupt damit aufhören und neu ansuchen muss. Ich denke schon, dass man Ermächtigungen nach Ablauf eines vernünftigen Zeitraumes auch für verfallen erklären sollte. Fünf Jahre scheinen mir doch sehr lang zu sein. Innerhalb dieser fünf Jahre kann sich viel ändern! Wenn ich eine bestimmte Arbeit, eine bestimmte Änderung landschaftlicher Natur in irgendeinem Gebiet beantrage und dafür eine Ermächtigung erhalte, dann kann sich in der Umgebung einiges tun, weshalb es vielleicht nach Ablauf einer bestimmten Frist womöglich gar nicht mehr sinnvoll ist, dass man dafür eine Ermächtigung erhält, oder dass sich auch die Gesetzeslage entsprechend ändert. Ich denke ganz einfach, drei Jahre haben bisher gereicht, warum sollten sie nicht auch weiterhin reichen?

Dann komme ich zum Absatz 7. In diesem Absatz wird das Wort "Bannzonen" gestrichen. Ich möchte wissen, warum jetzt die Notwendigkeit besteht, die "Bannzonen" auszuklammern.

LAIMER (Landesrat für Raumordnung, Natur und Landschaft, Umwelt, Wasser und Energie – SVP): Mit diesem Artikel werden einige Artikel des geltenden Landschaftsschutzgesetzes abgeändert. Zum einen, weil es technische Kor-

rekturen sind, und zum anderen, weil es zum Teil Formulierungen sind, die aus den 70er-Jahren stammen, welche nicht mehr den heutigen entsprechen. Auch inhaltlich wird einiges abgeändert, aber nicht der Punkt, der hier kritisiert wird und wonach der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Sachverständigen die Projekte an die Landschaftsschutzkommission weiterleiten kann. Das war und ist heute schon so. Ich verwehre mich dagegen, Frau Kury, dass man über die Bürgermeister in der Art und Weise schlecht spricht. Die Bürgermeister sind direkt gewählte Vertreter der Bevölkerung! Sie stellen sie hier her als wären sie Verbrecher, Bündnispartner der Landschaftszerstörer! Dagegen verwehre ich mich! Es sind gewählte Vertreter und sie haben in ihrem Gemeindegebiet sehr wohl das Recht, auch ein entsprechendes Mitspracherecht auszuüben. Gegen den Umstand, dass ihnen dieses abgesprochen wird, verwehre ich mich ganz entschieden! Das muss ich entschieden zurückweisen.

Was die "Bannzonen" und die Weiterleitung des Projektes an die Landschaftsschutzkommission betrifft, Folgendes. Wir haben es so geregelt, dass in den Landschaftsplänen die Bannzonen mittlerweile in zwei Kategorien unterteilt werden. In einer Kategorie können die Projekte hereingeschickt werden und in einer anderen Kategorie müssen sie hereingeschickt werden. Mit diesem Änderungsantrag wird diesem Umstand Rechnung getragen.

Was die Strafen betrifft, so ist vorgesehen, dass, wenn die Wiedergutmachung nicht vollständig möglich ist, weil die Bäume sehr alt waren und die jungen Bäumen den ursprünglichen Zustand nicht garantieren, künftig eine Geldstrafe verhängt werden kann, die deutlich angehoben werden soll. Der Beschlussantrag der Abgeordneten Kury, der gestern behandelt wurde, hätte eine Verminderung der Strafen vorgesehen. Dagegen spreche ich mich aus! Wir möchten eine drastische Erhöhung herbeiführen, die diesem Vergehen auch entsprechend Rechnung trägt.

Ich hatte zum Absatz 7 einen Änderungsantrag ausgearbeitet, der aber zu spät eingereicht worden ist. Deshalb ersuche ich, dass über den Absatz 10 des Artikels getrennt abgestimmt wird.

PÖDER (UFS): Zum Fortgang der Arbeiten bzw. zur Geschäftsordnung! Ich ersuche, dass über die Absätze 8 und 9 getrennt abgestimmt wird.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen über die Änderungsanträge ab:
Änderungsantrag Nr. 1: mit 11 Ja-Stimmen und 12 Nein-Stimmen abgelehnt.
Änderungsantrag Nr. 2: mit 11 Ja-Stimmen und 13 Nein-Stimmen abgelehnt.
Änderungsantrag Nr. 3: mit 10 Ja-Stimmen und 12 Nein-Stimmen abgelehnt.
Wer möchte zum Artikel 7 das Wort ergreifen? Das Wort hat die Abgeordnete Kury, bitte.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Ich möchte nur auf die Feststellung von Landesrat Laimer, dass ich über die Bürgermeister

schlecht reden würde, replizieren. Landesrat Laimer! Hier liegt ein Missverständnis vor. Es gibt unterschiedliche Funktionen der Sachverständigen und der Bürgermeister. Es geht nicht darum, über den einen oder anderen schlecht zu reden, sondern in der beratenden Fachkommission hat eine politische Bewertung nichts zu suchen. Der Bürgermeister muss notgedrungen eine politische Bewertung abgeben, weil er nicht unbedingt immer eine fachliche Ausbildung im Bereich Natur und Landschaft hat. Er hat eine andere Funktion. In Südtirol ist es ein Problem, dass wir die politischen Funktionen nicht mehr von den Fachfunktionen trennen. Genau dasselbe Problem – ich bin froh, darüber reden zu können – besteht in dem Augenblick, in dem in jenem Beirat, der nur dann Sinn hat, wenn er fachlich unabhängig ist, wie zum Beispiel der UVP-Beirat, der Ressortchef des Landesrates als Vorsitzender fungiert. Da stimmt etwas nicht, weil wir einerseits Wissenschaftler und Fachkundige und andererseits Politiker oder politisch Berufene haben, die per Definitionem die Aufgabe haben – so steht es im Gesetz im Zusammenhang mit den Ressortleitern - die politischen Entscheidungen umzusetzen. Dass hier ein permanenter Interessenskonflikt besteht, denke ich, wird doch niemand leugnen können! Ich verwehre mich, Landesrat Laimer, dass Sie diese meine Aussage der unterschiedlichen Funktionen zwischen Sachverständigen und Bürgermeistern so darstellen, als ob ich über die Bürgermeister schlecht reden würde! Vielleicht können wir uns wenigstens so weit einigen, dass beide unterschiedliche Funktionen haben und auch ihren unterschiedlichen Funktionen nachkommen müssen.

Warum ich mich besonders dagegen verwehre, ist, weil Ihr geplanter Handstreich zur Änderung der Landschaftsschutzkommission, Gott sei Dank, vereitelt werden konnte, weil Sie den Änderungsantrag zu spät eingereicht haben. Sie haben auch in dieser Kommission genau dasselbe versucht, was Sie jetzt verteidigt haben, nämlich den Bürgermeistern in der Landschaftsschutzkommission Stimmrecht zu geben. Die anderen zu verringern und den Bürgermeistern Stimmrecht zu geben mit der Folge, dass bei jenen Projekten, bei denen mehrere Gemeinden beieinander sitzen, wie zum Beispiel bei allen Projekten, die Naturparke betreffen, auf der einen Seite plötzlich drei, vier, fünf Bürgermeister mit Stimmrecht und auf der anderen Seite drei oder vier Fachexperten sitzen und somit die Bürgermeister in der Landschaftsschutzkommission die Fachexperten überstimmen. Das wird doch ein Nonsens sein! Es müsste eigentlich im Interesse jeder guten Verwaltung sein, dass man unabhängige, möglichst gut fundierte Fachgutachten bekommt, um anschließend politisch bewerten zu können, weil auf politischer Ebene zu den Fachgutachten der Schutzkommissionen natürlich auch noch andere Bereiche, andere Bemerkungen, andere Schwerpunkte – soziale volkswirtschaftliche usw. - einfließen. Wenn ich aber bereits im Vorfeld Politik und Fachgutachten vermische, habe ich als Landesregierung eigentlich keine Grundlage mehr, seriös zu entscheiden, weil im Grunde bereits im Vorfeld die Fachgutachten eine politische Färbung haben. Das ist ein Nonsens! Ich bedauere, dass der Änderungsantrag, mit dem der Sachverständige nicht autonom tätig werden kann, abgelehnt worden ist. Ich freue mich darüber, dass die Ablehnung eine sehr knappe war, und dass doch sehr

viele Leute für dieses Anliegen Verständnis haben. Es ist auch wieder ein Nonsens, dass dem Sachverständigen, der im Namen des Landes in den Baukommissionen sitzt, weil er als Sachverständiger bestimmte Kompetenzen für Projekte im Naturschutzgebiet hat, die Hände gebunden sind, wenn der Bürgermeister nicht will. Auch das ist vom Konzept her ein Nonsens!

Zum besseren Verständnis für Landesrat Laimer wiederhole ich, dass ich mich absolut nicht dagegen wehre, dass auch der Bürgermeister seine Meinung zum Ausdruck bringen kann und dass bei der Entscheidungsfindung auch die Meinung des Bürgermeisters mit einfließen soll – das ist selbstverständlich -, aber der Sachverständige muss die Möglichkeit haben, die Projekte, die er für bedenklich hält, in Ihre Abteilung, Landesrat Laimer, zur Überprüfung schicken zu können. Dass man hier de facto die eigenen Landessachverständigen unter Kuratel stellt, finde ich einfach bedenklich.

Eines möchte ich noch zu einer eigenartigen Aussage von Ihnen sagen. Sie haben gesagt, dass das, was ich im Beschlussantrag bezüglich der Erhöhung der Strafen vorgeschlagen habe, eine Verringerung derselben darstelle. Sie müssen den Leuten erklären wie das zu verstehen ist. Fakt ist, dass momentan die Basis für die Berechnung der Strafe für eine illegale Baumschlägerung in Naturschutzgebieten der Holzwert ist. Das ist Fakt und jeder Mensch auf der Straße wird sich an die Stirn greifen, wenn man als Strafe für die illegale Schlägerung einer sich im Landschaftsschutz befindlichen zwanzig Meter hohen Zeder den Wert von einem Kubikmeter Holz bezahlt. Dass das nicht gehen kann, wird wohl jeder Mensch leicht nachvollziehen können! Wenn ich vorschlage, dass man sich an den Handelswert wie in Österreich und in Deutschland ausrichtet, dann heißt das, ich muss die Zeder, die illegal geschlägert worden ist, nachkaufen. Wenn ich in die Gärtnerei gehe - ich habe gestern die Preise erwähnt, die mir genannt wurden -, dann bezahle ich das Tausendfache von dem, was die Strafe ausmacht. Sie erzählen mir, dass das, was ich verlange, weniger ist als das, was Sie vorgeschlagen haben. Ich habe von Ihnen nichts gehört, Landesrat Laimer! Diese Durchführungsverordnung, die jetzt immer noch Gültigkeit hat, und der Vorschlag, den Sie zu Absatz 11 vorlegen, garantieren nicht einmal, dass die verlangte Strafe, die keine Strafe, sondern nur eine Entschädigung für das, was angerichtet worden ist, ist, zumindest gleich hoch ist wie das, was angerichtet worden ist. Wenn Sie mir erzählen, dass Sie hier lakonisch vorgehen wollen, dann müssen Sie auch die Gesetze so formulieren, dass sie danach das erreichen, was sie ankündigen.

Im Übrigen bleibt das Problem bestehen, dass die Landesregierung fast jeden Montag Rekurse annimmt. Wenn ich zum Beispiel an die Kofler Alm denke, dann ist es absurd, dass eine Abteilung des Landes, nämlich die Abteilung Forstwirtschaft, Rekurs gegen die Maßnahme einer anderen Abteilung des Landes macht, und die Landesregierung dann praktisch den Rekurs einer Abteilung annimmt. Das ist wirklich der Clinch unter den Abteilungen! Ich finde diese Rekursmöglichkeit einfach bedenklich, weil diese auch bestimmten Leuten die folgende Botschaft vermittelt: Ihr könnt immer

bei uns anklopfen, wir haben immer ein offenes Ohr, was den Nachlass von Strafen anbelangt. Das ist ein generelles Problem in Südtirol generell und besonders in dieser Frage!

Was ich auch nicht verstehe, Landesrat Laimer, ist, dass Sie direkt gegen Ihre Abteilung, nämlich gegen jene Abteilung, die Ihnen anvertraut wird, arbeiten. Wenn wir als Oppositionspartei verlangen, dass die Abteilungen, dass die Sachverständigen des Landes mehr Gewicht haben müssen, dass die Sachverständigen Projekte Ihrer Abteilung zusenden können, dass die eingezogenen Gelder der Abteilung für Natur und Umweltschutz anheim gestellt werden und nicht womöglich für Vorhaben, die nicht im Einklang mit dem Naturschutz stehen, verwendet werden, dann ist es verwunderlich, dass Sie sich dagegen aussprechen. Ich frage mich manchmal: Sind Sie eigentlich wirklich am richtigen Platz? Das ist die Schlussfolgerung, die ich aus Ihrer Replik ziehen kann.

LAIMER (Landesrat für Raumordnung, Natur und Landschaft, Umwelt, Wasser und Energie – SVP): Ich nehme einmal zur Kenntnis, dass Sie Ihre doch üblen Vorwürfe gegenüber den Bürgermeistern doch etwas gemildert haben. Spät, aber doch, aber immer noch zu wenig! Ich möchte die Position der gewählten Vertreter unterstreichen, die in dieser Kommission nicht als Politiker und nicht als Parteienvertreter, sondern als höchste Vertreter der Verwaltung dieser Gemeinde tätig sind. Das sollten Sie unterscheiden können.

Es ist natürlich so zu verstehen, dass die Bürgermeister nicht in anderen Gemeinden die Zuständigkeiten ausüben dürfen. Wenn es zur Abstimmung kommt, dann natürlich nur für die jeweilige eigene Gemeinde. Wenn es einen Naturpark betreffen würde, dann würde es mehrere Abstimmungen mit den jeweiligen Bürgermeistern geben, und nicht, dass ein Bürgermeister auch für andere Gemeinden abstimmen würde. Das müssten Sie von selbst aus solchen Formulierungen herauslesen können.

Was die Strafen betrifft, bestehe ich weiterhin auf die Feststellung, dass Ihr Vorschlag eine Reduzierung bewirkt hätte. Dass Sie jetzt versuchen sich herauszureden, das verstehe ich schon. So wie Sie den Vorschlag formuliert haben, hätte er eine Reduzierung der Strafen bewirkt, was wir nicht wollen. Wir wollen eine Erhöhung der Strafen, wenn solche Maßnahmen gesetzt werden.

Was die Rekurse betrifft, Folgendes. Es ist ein Grundsatz der Verwaltung, dass es einen hierarchischen Rekurs gibt. Wenn wir diesen abschaffen würden, wäre dies ein Verstoß gegen die Grundsätze der Verwaltung. Und nicht zuletzt, Frau Kury, meine Vorschläge stammen aus der Feder der Abteilung Natur und Landschaft selbst.

PRÄSIDENTIN: Wir stimmen über den Artikel nach getrennten Teilen ab.

Wir stimmen über den Artikel 7 unter Ausklammerung der Absätze 8, 9 und 10 ab: mit 7 Nein-Stimmen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Wir stimmen über den Absatz 8 des Artikels 7 ab: mit 4 Nein-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Wir stimmen über den Absatz 9 des Artikels 7 ab: mit 3 Nein-Stimmen, 4 Stimmenthaltungen und dem Rest Ja-Stimmen genehmigt.

Wir stimmen über den Absatz 10 des Artikels 7 ab: mit 3 Ja-Stimmen, 4 Stimmenthaltungen und dem Rest Nein-Stimmen abgelehnt.

Somit ist der Artikel 7 ohne Absatz 10 genehmigt.

Art. 8

Änderungen des Landesgesetzes vom 17. Februar 2000, Nr. 7, "Neue Handelsordnung"

1. Artikel 16 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 17. Februar 2000, Nr. 7, erhält folgende Fassung:

„1. Die Errichtung und der Betrieb von Tankstellen erfordern eine Erlaubnis; dies gilt auch für Tankstellen längs der Autobahnen und Schnellstraßen und für solche, die sich innerhalb von Betrieben, Baustellen, Magazinen und ähnlichem befinden und nur zum Betanken betriebseigener Fahrzeuge dienen. Die Betreiber von betriebsinternen Tankstellen dürfen, unter welchem Rechtstitel auch immer, keinen Treibstoff an Dritte abtreten.“

2. Nach Artikel 22 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 17. Februar 2000, Nr. 7, in geltender Fassung, werden folgende Absätze 3-bis und 3-ter eingefügt:

„3-bis. Wird eine Tankstelle ohne Erlaubnis errichtet oder betrieben, verfügt der Bürgermeister die Schließung der Anlage und die Beseitigung aller Einrichtungen und Tanks.

3-ter. Wer die Bestimmung nach Artikel 16 Absatz 1 verletzt, unterliegt einer Verwaltungsstrafe in der Höhe von 2.500 Euro. Bei Rückfälligkeit wird die Verwaltungsstrafe verfünffacht. Diejenigen, die widerrechtlich bei einer betriebsinternen Tankstelle Treibstoff beziehen, werden mit einer Verwaltungsstrafe von 250 Euro bis 1.500 Euro bestraft.“

3. Nach Artikel 22 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 17. Februar 2000, Nr. 7, in geltender Fassung, wird folgender Absatz eingefügt:

„2-bis. Die Ausübung einer Handelstätigkeit für den Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften ohne die vorgeschriebene Erlaubnis wird mit einer Verwaltungsstrafe in der Höhe von 2.582,29 Euro bis 15.493,70 Euro geahndet und der Bürgermeister verfügt die sofortige Einstellung der Verkaufstätigkeit. Die Nichtbeachtung der von der Durchführungsverordnung laut Artikel 8-bis über den Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften vorgesehenen Bestimmungen wird mit einer Verwaltungsstrafe in der Höhe von 516,45 Euro bis 3.098,74 Euro geahndet.“

4. Nach Artikel 26 Absatz 7 des Landesgesetzes vom 17. Februar 2000, Nr. 7, in geltender Fassung, wird folgender Absatz eingefügt:

„7-bis. Diejenigen, die eine betriebsinterne Tankstelle ohne Genehmigung errichtet haben bzw. betreiben, können innerhalb von 30 Tagen ab In-Kraft-Treten dieser Bestimmung die Genehmigung im Sanierungswege beantragen. Gleichzeitig müssen sie sich verpflichten, innerhalb der darauffolgenden 90 Tage zu belegen, dass die Anlage

den einschlägigen Bestimmungen entspricht. Bis zu diesem Zeitpunkt darf die Anlage nicht betrieben werden. Auf jeden Fall ist eine Geldbuße zu entrichten, die der Hälfte jener laut Artikel 22 Absatz 1 festgelegten entspricht. Diese Bestimmungen finden auch für jene Fälle Anwendung, in denen bereits das Verwaltungsverfahren zur Auferlegung einer Verwaltungsstrafe eingeleitet wurde.“

Art. 8

*Modifiche della legge provinciale 17 febbraio 2000, n. 7, recante
“Nuovo ordinamento del commercio”*

1. Il comma 1 dell'articolo 16 della legge provinciale 17 febbraio 2000, n. 7, è così sostituito:

“1. L'attività inerente l'installazione e l'esercizio degli impianti di distribuzione di carburanti, compresi quelli installati sulle autostrade e superstrade, nonché quelli ubicati all'interno di stabilimenti, cantieri, magazzini e simili, destinati esclusivamente al prelevamento del carburante occorrente agli automezzi di cui l'impresa dispone, è soggetta ad autorizzazione. Gli esercenti di impianti di distribuzione di carburante ad uso privato interno non possono cedere a qualsiasi titolo carburante a terzi.”

2. Dopo il comma 3 dell'articolo 22 della legge provinciale 17 febbraio 2000, n. 7, e successive modifiche, sono aggiunti i seguenti commi 3-bis e 3-ter:

“3-bis. In caso di installazione ed esercizio di impianti di distribuzione di carburante senza l'autorizzazione, il sindaco dispone la chiusura dell'impianto con la rimozione di tutte le attrezzature e serbatoi.

3-ter. La violazione della disposizione di cui all'articolo 16, comma 1, è punita con la sanzione amministrativa di euro 2.500. La sanzione è quintuplicata in caso di recidiva. Coloro che si riforniscono abusivamente di carburante da un impianto di distribuzione di carburante ad uso privato interno sono puniti con la sanzione amministrativa del pagamento di una somma da euro 250 a euro 1.500.”

3. Dopo il comma 2 dell'articolo 22 della legge provinciale 17 febbraio 2000, n. 7, e successive modifiche, è inserito il seguente comma:

“2-bis. Chiunque esercita la vendita della stampa quotidiana e periodica senza la prescritta autorizzazione, è punito con la sanzione amministrativa del pagamento di una somma da 2.582,29 euro a 15.493,70 euro e il sindaco ordina l'immediata cessazione dell'attività di vendita. La violazione delle disposizioni previste dal regolamento di esecuzione in materia di vendita della stampa quotidiana e periodica di cui all'articolo 8-bis, è punita con la sanzione amministrativa del pagamento di una somma da 516,45 euro a 3.098,74 euro.”

4. Dopo il comma 7 dell'articolo 26 della legge provinciale 17 febbraio 2000, n. 7, e successive modifiche, è inserito il seguente comma:

“7-bis. Coloro che hanno installato e conducono senza la prescritta autorizzazione un impianto di distribuzione di carburante ad uso privato interno possono chiedere, entro 30 giorni dalla data di entrata in vigore della presente disposizione, il rilascio dell'autorizzazione in sanatoria. Essi si devono impegnare a comprovare, nel termine di giorni 90 dalla presentazione della domanda, la conformità dell'impianto alla vigente normativa in materia. Fino a tale data l'impianto non può es-

sere esercitato. In ogni caso è dovuta la sanzione amministrativa del pagamento di una somma pari alla metà di quella stabilita all'articolo 22, comma 1. La presente disposizione si applica anche nel caso in cui sia già stato avviato il procedimento per l'applicazione di una sanzione amministrativa."

Hierzu sind folgende Änderungsanträge eingebracht worden:

Der **Änderungsantrag Nr. 1** (Änderungsantrag zu Absatz 2), welcher vom Abgeordneten Pöder eingebracht wurde, lautet wie folgt: Artikel 8 Absatz 2

Im neuen Absatz 3-bis von Artikel 22 des Landesgesetzes vom 17. Februar 2000, Nr. 7, werden am Ende folgende Worte eingefügt: "auf Kosten des Betreibers der widerrechtlichen Anlage."

Articolo 8, comma 2

Al nuovo comma 3-bis dell'articolo 22 della legge provinciale 17 febbraio 2000, n. 7, vengono aggiunte le parole: "a spese dell'esercente dell'impianto abusivo."

Der **Änderungsantrag Nr. 2** (Änderungsantrag zu Absatz 2), welcher von Landesrat Frick eingebracht wurde, lautet wie folgt:

Im Artikel 8 Absatz 2 des Landesgesetzentwurfes Nr. 104/06 erhält der neue Absatz 3-ter des Artikels 22 des Landesgesetzes Nr. 7/2000 folgende Fassung:

"3-ter. Diejenigen, die widerrechtlich bei einer betriebsinternen Tankstelle Treibstoff beziehen, werden mit einer Verwaltungsstrafe von 250 Euro bis 1.500 Euro bestraft."

Nel comma 2 dell'articolo 8 del disegno di legge provinciale n. 104/06, il nuovo comma 3-ter dell'articolo 22 della legge provinciale n. 7/2000 è così sostituito:

"3-ter. Coloro che si riforniscono abusivamente di carburante da un impianto di distribuzione di carburante ad uso privato interno, sono puniti con la sanzione amministrativa del pagamento di una somma da euro 250 a euro 1.500."

Der **Änderungsantrag Nr. 3** (Änderungsantrag zu Absatz 3), welcher von Landesrat Frick eingebracht wurde, lautet wie folgt:

Im Artikel 8 Absatz 3 des Landesgesetzentwurfes Nr. 104/06 werden die Worte "von 2.582,29 Euro bis 15.493,70 Euro" durch die Worte "von 2.939 Euro bis 17.631 Euro" und die Worte "von 516,45 Euro bis 3.098,74 Euro" durch die Worte "von 588 Euro bis 3.526 Euro" ersetzt.

Nel comma 3 dell'articolo 8 del disegno di legge provinciale n. 104/06 le parole: "da 2.582,29 euro a 15.493,70 euro" sono sostituite dalle parole: "da 2.939 euro a 17.631 euro" e le parole: "da 516,45 euro a 3.098,74 euro" sono sostituite dalle parole: "da 588 euro a 3.526 Euro".

Der **Änderungsantrag Nr. 4** (Änderungsantrag zu Absatz 4), welcher vom Abgeordneten Pöder eingebracht wurde, lautet wie folgt: Artikel 8 Absatz 4

Der neue Absatz 7-bis von Artikel 26 des Landesgesetzes vom 17. Februar 2000, Nr. 7, erhält folgende Fassung:

"7-bis. Diejenigen, die vor In-Kraft-Treten dieser Bestimmung eine betriebsinterne Tankstelle ohne Genehmigung errichtet haben bzw. betreiben, können innerhalb von 60 Tagen ab In-Kraft-Treten dieser Bestimmung die Genehmigung im Sanierungswege beantragen. Mit dem Antrag müssen Unterlagen vorgelegt werden, die belegen, dass die Anlage den einschlägigen Bestimmungen entspricht. Bis zum Zeitpunkt der endgültigen Genehmigung darf die Anlage nicht betrieben werden. Auf jeden Fall ist eine Geldbuße zu entrichten, die der Hälfte der laut Art. 22 Abs. 1 festgelegten entspricht. Diese Bestimmungen finden auch für jene Fälle Anwendung, in denen bereits das Verwaltungsverfahren zur Auferlegung einer Verwaltungsstrafe eingeleitet wurde."

Articolo 8, comma 4

Il nuovo comma 7-bis dell'articolo 26 della legge provinciale 17 febbraio 2000, n. 7, è così sostituito:

"7-bis. Coloro che prima dell'entrata in vigore della presente norma hanno installato e conducono senza la prescritta autorizzazione un impianto di distribuzione di carburante ad uso privato interno possono chiedere, entro 60 giorni dalla data di entrata in vigore della presente disposizione, il rilascio dell'autorizzazione in sanatoria. Con la domanda deve essere presentata la documentazione dalla quale risulta la conformità dell'impianto alla vigente normativa in materia. Fino alla data della definitiva autorizzazione l'impianto non può essere utilizzato. In ogni caso è dovuta la sanzione amministrativa del pagamento di una somma pari alla metà di quella stabilita all'articolo 22, comma 1. La presente disposizione si applica anche nel caso in cui sia già stato avviato il procedimento per l'applicazione di una sanzione amministrativa."

Der Änderungsantrag Nr. 5 (Änderungsantrag zu Absatz 4), welcher von den Abgeordneten Kury, Heiss und Dello Sbarba eingebracht wurde, lautet wie folgt: Artikel 8 Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut:

"4. Nach Artikel 26 Absatz 7 des Landesgesetzes vom 17. Februar 2000, Nr. 7, in geltender Fassung, wird folgender Absatz eingefügt:

'7-bis. Diejenigen, die eine betriebsinterne Tankstelle ohne Genehmigung errichtet haben bzw. betreiben, können innerhalb von 30 Tagen ab In-Kraft-Treten dieser Bestimmung die Genehmigung im Sanierungswege beantragen. Gleichzeitig müssen sie sich verpflichten, innerhalb der darauffolgenden 90 Tage zu belegen, dass die Anlage den einschlägigen Bestimmungen entspricht. Bis zu diesem Zeitpunkt darf die Anlage nicht betrieben werden. Die Landesverwaltung überwacht durch Stichprobenkontrollen laufend die korrekte Einhaltung der Bestimmungen. Auf jeden Fall ist eine Geldbuße zu entrichten, die der Hälfte jener laut Artikel 22 Absatz 1 festgelegten entspricht. Diese Bestimmungen finden für jene Fälle keine Anwendung, in denen bereits das Verwaltungsverfahren zur Auferlegung einer Verwaltungsstrafe eingeleitet wurde'."

L'articolo 8, comma 4 é così sostituito:

"4. Dopo il comma 7 dell'articolo 26 della legge provinciale 17 febbraio 2000, n. 7, e successive modifiche, è inserito il seguente comma:

'7-bis. Coloro che hanno installato e conducono senza la prescritta autorizzazione un impianto di distribuzione di carburante ad uso privato interno possono chiedere, entro 30 giorni dalla data di entrata in vigore della presente disposizione, il rilascio dell'autorizzazione in sanatoria. Essi si devono impegnare a comprovare, nel termine di giorni 90 dalla presentazione della domanda, la conformità dell'impianto alla vigente normativa in materia. Fino a tale data l'impianto non può essere utilizzato. L'amministrazione provinciale verifica costantemente mediante controlli a campione il rispetto delle disposizioni. In ogni caso è dovuta la sanzione amministrativa del pagamento di una somma pari alla metà di quella stabilita all'articolo 22, comma 1. La presente disposizione non si applica nel caso in cui sia già stato avviato il procedimento per l'applicazione di una sanzione amministrativa'."

PRESIDENZA DEL PRESIDENTE:

Dott. RICCARDO DELLO SBARBA

VORSITZ DES PRÄSIDENTEN:

PRESIDENTE: Ai sensi dell'articolo 97-quater del regolamento interno gli emendamenti vengono esaminati congiuntamente.

La parola al consigliere Heiss.

HEISS (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Dieser Artikel 8 der neuen Handelsordnung hat es in sich. Ich gehe jetzt nicht auf die Forderungen zur Regelung des Zeitungsverkaufs, sondern auf den Bereich der Tankstellen, der hier angesprochen ist, ein. Wir alle wissen, dass sich das öffentliche Tankstellennetz in den letzten Jahren radikal ausgedünnt hat. Die Zahl der offiziell zugelassenen Tankstellen, an denen wir normalerweise tanken, ist von 300 auf etwa 180 gesunken. Das heißt, es gibt eine starke Ausdünnung des Tankstellennetzes. Dies hat es den Betreibern ermöglicht, ihre Existenz etwas besser abzusichern, und die relativ hohe Dichte an Tankstellen in Südtirol wurde dadurch etwas eingedämmt. Daraufhin hat es vor allem eine explosive Zunahme der privaten betriebsinternen Tankstellen gegeben. Die betriebsinternen Tankstellen haben verständlicherweise die Möglichkeit, Treibstoff verbilligt einzukaufen und ihn für den eigenen Betrieb, für die eigenen Fahrzeuge, für den eigenen Fahrzeugpark, für die eigenen Baumaschinen zu verwenden, analog zur Situation in der Landwirtschaft, wo es seit Jahrzehnten den verbilligten landwirtschaftlichen Treibstoff gibt. Im Bereich der gewerblichen Wirtschaft wie im Handwerk, in der Industrie, im Handel hat es eine sprunghafte Zunahme der betriebsinternen Tankstellen gegeben. Sie haben sich inzwischen auf angeblich 1.000 hochgesteigert, was eine enorme Zahl ist. Diese Tankstellen haben selbstverständlich auch ihre Legitimation. Sie ermöglichen eben eine Kostenreduktion und damit eine verstärkte Wettbewerbsfä-

higkeit vor allem für die kleineren und mittleren Unternehmen. Das ist legitim und billig.

Das Problem ist, dass sehr viele dieser betriebsinternen Tankstellen offenbar ohne Genehmigung seitens des Landes errichtet wurden. Es braucht eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde, in diesem Fall von Seiten des Landes. Dadurch sind sehr viele betriebsinterne Tankstellen sozusagen wild herangewuchert. Die Betreiber haben sich damit einerseits einen verbilligten Treibstoff gesichert, andererseits aber auch – das kann man durchaus annehmen – systematisch Umweltauflagen hintergangen bzw. nicht in Anwendung gebracht. Jede öffentliche Tankstelle muss mit dem Treibstoff sehr sorgfältig umgehen, muss den sicherheitspolizeilichen Auflagen entsprechen, muss auch Umweltauflagen wie Ölabscheider usw. erfüllen. Das machen auch die Betreiber vieler betriebsinterner Tankstellen, die offiziell genehmigt wurden, aber viele dieser betriebsinternen Tankstellen, die in den letzten Jahren sozusagen wie die Champignons gewuchert sind, haben eben eine andere Situation. Dort ist das Ganze relativ wild betrieben worden. Zudem besteht der berechtigte Verdacht, dass sehr oft Steuerhinterziehung stattgefunden hat, dass ein Teil des angelieferten Sprits nicht versteuert wurde und dass damit Steuereinnahmen in Millionenhöhe nicht versteuert wurden. Von daher eine Situation, die durchaus zwiespältig ist.

Man kann auch sagen, es ist okay, dass betriebsinterne Tankstellen funktionieren. Sie ermöglichen und stärken die Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen, aber wenn diese Situation nicht reguliert ist, wenn sie nicht den öffentlichen Auflagen und Kontrollen unterliegt, so entsteht eine Art von Doppelleffekt im negativen Sinne, ein Schadenseffekt, der einerseits die Umwelt und die Risiken erhöht, andererseits aber auch das Steueraufkommen des Landes Südtirol in nicht unerheblichem Maße einschränkt. Über diesen sozusagen grauen bis schwarzen Markt der betriebsinternen Tankstellen gibt es leider keine präzisen Informationen. Wir haben eine Anfrage bei der Landesregierung eingereicht, um zu erfahren, was diesbezüglich abläuft.

Das ist eine Situation, die natürlich auch durch die sprunghaft gestiegenen Treibstoffpreise der letzten Jahre hervorgerufen wurde. Das ist keine Frage. Es ist eine Situation, die eben auch mit dem Wettbewerbsproblem vieler kleiner und mittlerer Unternehmen, mit der Grenznähe und mit anderen Faktoren zu tun hat. In jedem Fall ist hier ein Wildwuchs eingetreten und die Landesregierung schickt sich nun an, das Ganze mit dem Artikel 8 zu sanieren, der stringent versucht, diese Situation zu regeln, der auch versucht, allen illegal errichteten Tankstellen eine Art von "condono" zu liefern, sie gewissermaßen zu sanieren und ihnen eine Möglichkeit zu geben, wiederum den Weg zur Legalität zum möglichst günstigen Tarif zurückzufinden. Hier ist auch intern offenbar ein Kampf zwischen den öffentlichen und den privaten Tankstellen entbrannt, aber das tut hier nichts zur Sache.

Unsere Änderungsanträge zielen darauf ab, dass man diese Situation nicht so ohne weiteres saniert, dass man nicht sämtliche Fälle, die jetzt anhängig sind, die von

Verwaltungsstrafen bedroht sind, geradewegs saniert, sondern dass nur jene Fälle, die nach In-Kraft-Treten des Gesetzes anhängig werden, saniert werden, während die laufenden Verwaltungsverfahren, mit dem erhöhten Strafausmaß belegt, abgeführt werden. Das erschiene uns ein billiger Weg und nicht eine rückwirkende Sanierung sämtlicher aufgetretener Fälle, von denen wir leider nicht wissen, wie viele es sind. Wir schlagen auch vor, dass Stichprobenkontrollen eingeführt werden. Die Kontrolle des Landes ist in dieser Hinsicht offenbar sehr lax. Es ist der Finanzbehörde vorbehalten geblieben, in den letzten Wochen und Monaten tätig zu werden, und sie hat wirklich zahlreiche Fälle aufgedeckt, bei denen Unregelmäßigkeiten, auch Tatbestände vorgelegen sind, die ganz klar gegen die Finanzbestimmungen verstoßen. Unser Antrag zielt darauf ab, durch Stichprobenkontrollen die Landesverwaltung stärker in die Pflicht zu rufen.

Kurzum. Wir wollen verhindern, dass neben den öffentlichen Tankstellen ein unkontrollierbarer betriebsinterner Markt entsteht, der einerseits die öffentlichen Tankstellen schädigt, die unter gewissen strengen Auflagen arbeiten müssen und auch die Konkurrenz der Grenznahe sehr stark spüren. Andererseits wollen wir, dass die Umweltauflagen stärker respektiert werden und dass auch das Steueraufkommen, das hier entgeht, wieder in die Landeskassen kanalisiert wird, bei allem Respekt vor der Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen, die von diesen privaten Tankstellen profitieren können. Wir wissen auch, dass demnächst auf der Tagesordnung der Landesregierung die Verabschiedung einer ausführlichen Durchführungsverordnung steht, die gleichfalls auf diesen Aspekt eingehen wird. Wir halten es zu diesem Zeitpunkt für wichtig, dass die Öffentlichkeit auch auf diesen Tatbestand aufmerksam gemacht wird, dass das Ganze nicht so lax wie bisher, sondern mit einer gewissen Schärfe und mit einer gewissen Umweltgerechtigkeit gehandhabt wird. Deshalb haben wir diese Anträge eingebracht mit der Bitte, sie entsprechend zu würdigen.

PÖDER (UFS): Der Änderungsantrag Nr. 1 zielt darauf ab, dass die Kosten für die Beseitigung der Anlagen usw. vom Inhaber übernommen werden.

Beim Änderungsantrag Nr. 4 geht es um eine Änderung des Vorschlages der Landesregierung, in dem vorgeschlagen wird, dass Anlagen, die bisher ohne Genehmigung betrieben wurden, saniert werden können, wenn der Inhaber bzw. der Betreiber innerhalb von 30 Tagen nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes einen Antrag stellt. Danach und in den darauffolgenden 90 Tagen, also innerhalb von 120 Tagen, muss der Betreiber die Anlage den geltenden Bestimmungen anpassen. Er verpflichtet sich, bei Antrag auf "Sanierung" dieser bisher ohne Genehmigung betriebenen Anlage, in den nächsten 90 Tagen die Anlage sicherheitstechnisch und hinsichtlich der Umweltauflagen so umzugestalten, dass sie den geltenden Bestimmungen entspricht.

Es ist etwas eigenartig, denke ich, dass ich zuerst die Genehmigung beantrage, diese dann bekomme und dann erst die Anlage auf die geltenden Bestimmungen hin adaptieren muss. Warum kann man das nicht in einem Aufwasch machen und sa-

gen, dass die Betreiber ein bisschen länger Zeit haben, um um die Genehmigung oder um die Ermächtigung zum Betrieb der Tankstelle anzusuchen, die sie bisher ohne Genehmigung betrieben haben. Sie hätten 60 Tage Zeit, gleichzeitig müssten sie aber mit dem Antrag nachweisen, dass die Anlage den Bestimmungen entspricht, sonst würden sie keine Genehmigung erhalten. Ich verstehe nicht ganz, warum zuerst die Genehmigung erteilt wird und dass erst danach die Anlage adaptiert werden muss, damit sie den Bestimmungen entspricht. Dann kann es natürlich wieder problematisch werden. Wenn jemand die Genehmigung zum Betrieb einer Tankstelle hat, dann weiß man nicht, wie schnell er die Anlage dann auch umstellt, und ob das von dem Betreffenden in jedem Fall als nötig erachtet wird.

Es ist richtig, was die Kollegen der Grünen Fraktion vorschlagen, nämlich dass man laufend Stichprobenkontrollen machen sollte. Besser wäre es aber, die Leute zu verpflichten, dass sie gleich bei der Genehmigung nachweisen müssen, dass die Bestimmungen eingehalten werden. Als Alternative ist es natürlich auch vorstellbar, dass die Landesregierung bei ihrem Vorschlag bleibt und sagt, 30 Tage für den Antrag auf Genehmigung und dann 90 Tage, um das Ganze zu adaptieren. Als Alternative ist allerdings das, was die Grüne Fraktion vorschlägt, in jedem Falle besser, nämlich dass dann laufend Stichprobenkontrollen gemacht werden. Das ist schon in Ordnung, aber besser wäre es, meiner Meinung nach, die Genehmigung ohne vorheriger Adaptierung überhaupt nicht zu erteilen.

LAIMER (Landesrat für Raumordnung, Natur und Landschaft, Umwelt, Wasser und Energie – SVP): Ich antworte stellvertretend für Landesrat Frick, der auch heute wegen der laufenden Finanzverhandlungen in Rom weilt.

Den Änderungsantrag Nr. 1, Herr Pöder, können wir annehmen.

Der Änderungsantrag Nr. 2 von Landesrat Frick betrifft eine Anpassung des Textes an die Forderung des Rates der Gemeinden.

Beim Änderungsantrag Nr. 3 von Landesrat Frick geht es um eine Anpassung an die ASTAT-Werte. Das ist vor allem eine technische Korrektur.

Die Änderungsanträge Nr. 4 vom Abgeordneten Pöder und Nr. 5 von den Abgeordneten Kury, Heiss und Dello Sbarba sind inhaltlicher Natur, welche sich vom Vorschlag der Regierung unterscheiden.

Im Änderungsantrag Nr. 5 steht, dass diese Bestimmungen für jene Fälle keine Anwendung finden, in denen bereits das Verwaltungsverfahren zur Auferlegung einer Verwaltungsstrafe eingeleitet wurde. Landesrat Frick schlägt dagegen vor, dass man auch jene Fälle mit einbezieht, die eine betriebsinterne Tankstelle ohne Genehmigung betreiben, und wo das Verfahren bereits läuft. Auch diese sollen die Möglichkeit erhalten, diese Sanierung in Anspruch zu nehmen. Ich nehme das hier so zur Kenntnis und sage, dass es sicherlich Sinn macht, wenn Anlagen, die nicht korrekt errichtet wurden, saniert werden und sozusagen in einen Zustand gebracht werden, dass sie den

Bestimmungen entsprechen. Insofern spreche ich mich gegen die Änderungsanträge Nr. 4 und Nr. 5 aus.

PRESIDENTE: Metto in votazione gli emendamenti.
Consigliera Kury, siamo già in votazione.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Ich möchte eine kurze Unterbrechung der Sitzung beantragen, um eine kurze Beratung mit Landesrat Laimer abführen zu können.

PRESIDENTE: Accolgo la richiesta e interrompo la seduta.

ORE 11.46 UHR

ORE 11.50 UHR

PRESIDENTE: La seduta è riaperta.
La parola all'assessore Laimer sull'ordine dei lavori.

LAIMER (Landesrat für Raumordnung, Natur und Landschaft, Umwelt, Wasser und Energie – SVP): Der von Landesrat Frick im Namen der Landesregierung eingebrachte Änderungsantrag Nr. 2 ist zurückgezogen. Ich möchte darauf hinweisen, dass mit der Formulierung, die jetzt vorliegt, jener, der eine Tankstelle illegal errichtet hat, eine Strafe erhält, und dass er dann noch einmal eine Strafe bezahlt, wenn er diese saniert. Mit dem Änderungsantrag von Landesrat Frick hätte er die Strafe nur bei Sanierung bezahlt. Jetzt muss er zwei Mal bezahlen, und zwar einmal für die illegale Tätigkeit und dann für die Sanierung.

PRESIDENTE: Metto in votazione gli emendamenti:
Emendamento n. 1: approvato all'unanimità.
L'emendamento n. 2 è stato ritirato.
Emendamento n. 3: approvato con 7 astensioni e i restanti voti favorevoli.
Emendamento n. 4: respinto con 7 voti favorevoli e i restanti voti contrari.
Emendamento n. 5: respinto con 7 voti favorevoli, 1 astensione e i restanti voti contrari.

Qualcuno vuole intervenire sull'articolo 8 così emendato? La parola al consigliere Heiss, ne ha facoltà.

HEISS (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Ich danke dem Landesrat Laimer, der in diesem Zusammenhang ein Einsehen gezeigt hat, und, unterstützt von den Kollegen seiner Partei, den abwesenden Landesrat Frick in bester

Weise vertreten hat. Das ist sicher eine notwendige Anpassung gewesen, um die Sache nicht ganz so leicht durchgehen zu lassen. Wir können wirklich nur davor warnen, dass solche Sanierungen nicht so ohne weiteres vorgenommen werden. Es ist wirklich ein großes Problem. Hier entsteht ein rechtsfreier Raum, der geradezu dazu auffordert, möglichst unproblematisch und mit leichter Hand Tankstellen zu eröffnen, ohne die Befürchtung kontrolliert zu werden. Von daher, denken wir, ist es sehr angebracht, die notwendige Vorsicht walten zu lassen. In diesem Sinne werden wir gegen diesen Artikel stimmen.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'articolo 8 così emendato: approvato con 3 voti contrari, 6 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Art. 8-bis

*Modifiche della legge provinciale 26 maggio 2006, n. 4, concernente
"La gestione dei rifiuti e la tutela del suolo"*

1. La lettera b) del comma 1 dell'articolo 7 della legge provinciale 26 maggio 2006, n. 4, è così sostituita:

"b) le terre e le rocce da scavo nonché i residui della lavorazione della pietra non contaminati, destinati all'effettivo utilizzo per reinterri, riempimenti, rilevati e macinati;"

2. La lettera b) del comma 3 dell'articolo 19 della legge provinciale 26 maggio 2006, n. 4, è così sostituita:

"b) ai trasporti di rifiuti speciali che non eccedano la quantità di 30 chilogrammi o di 30 litri al giorno, effettuati dal produttore dei rifiuti speciali stessi. In questo caso il gestore dell'impianto di trattamento deve rilasciare una conferma scritta secondo le modalità fissate dalla Giunta provinciale."

3. L'articolo 20 della legge provinciale 26 maggio 2006, n. 4, è così sostituito:

"Art. 20 (Iscrizione all'Albo nazionale gestori ambientali) - 1. Per lo svolgimento delle attività di raccolta e trasporto di rifiuti, di bonifica dei siti contaminati, di bonifica dei beni contenenti amianto, di commercio ed intermediazione dei rifiuti senza detenzione dei rifiuti stessi, di gestione di impianti di smaltimento e di recupero di rifiuti nonché di gestione di impianti mobili di smaltimento e di recupero di rifiuti, è prevista l'iscrizione all'Albo nazionale gestori ambientali, di seguito denominato Albo nazionale, ai sensi dell'articolo 212 del decreto legislativo 3 aprile 2006, n. 152.

2. Con riguardo all'obbligo e alle modalità di iscrizione nell'Albo nazionale gestori ambientali, la Giunta provinciale può emanare, ai sensi dell'articolo 32, norme in deroga, onde consentire l'iscrizione con procedure semplificate ossia l'esenzione dall'obbligo di iscrizione."

Art. 8-bis

*Änderungen des Landesgesetzes vom 26. Mai 2006, Nr. 4, betreffend
„Abfallbewirtschaftung und Bodenschutz“*

1. Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) des Landesgesetzes vom 26. Mai 2006, Nr. 4, erhält folgende Fassung:

„b) Erde und Steine aus Aushub, sowie die Reste aus der Bearbeitung von Steinen, die nicht kontaminiert sind und für Eingrabungen, Auffüllungen, Unterbau und Mahlgut verwendet werden,“

2. Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b) des Landesgesetzes vom 26. Mai 2006, Nr. 4, erhält folgende Fassung:

„b) die Beförderung von Sonderabfällen, die vom Erzeuger selbst durchgeführt wird und die Menge von 30 Kilogramm oder 30 Litern pro Tag nicht überschreitet. In diesem Fall muss der Betreiber der Behandlungsanlage eine schriftliche Bestätigung in der von der Landesregierung vorgesehenen Form ausstellen.“

3. Artikel 20 des Landesgesetzes vom 26. Mai 2006, Nr. 4, erhält folgende Fassung:

„Art. 20 (Eintragung in das nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe) - 1. Für die Durchführung der Tätigkeiten der Sammlung und Beförderung von Abfällen, der Sanierung von kontaminierten Böden, der Sanierung von asbesthaltigen Gütern, des Handels und der Vermittlung von Abfällen, ohne Besitz derselben, der Führung von Beseitigungs- und Verwertungsanlagen sowie der Führung von mobilen Beseitigungs- und Verwertungsanlagen ist die Eintragung in das nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe, in der Folge als nationales Verzeichnis bezeichnet, gemäß Artikel 212 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 3. April 2006, Nr. 152, vorgesehen.

2. Hinsichtlich der Pflicht und der Modalitäten der Eintragung in das nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe, kann die Landesregierung gemäß Artikel 32 abweichende Bestimmungen erlassen, um für bestimmte von ihr vorgesehene Tätigkeiten ein vereinfachtes Eintragungsverfahren oder die Befreiung von der Eintragungspflicht vorzusehen.“

La parola alla consigliera Kury, ne ha facultà.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Ich habe beim besten Willen nicht verstanden, was mit dieser Änderung bezweckt wird. Ich habe eigentlich nur verstanden, dass das Wort "sowie" mit dem Wort "und" ersetzt wird. Wo liegt der Grund für diese Änderung? Welche sprachlichen Änderungen sind zusätzlich noch gemacht worden? Ich habe keine anderen gesehen.

LAIMER (Landesrat für Raumordnung, Natur und Landschaft, Umwelt, Wasser und Energie – SVP): Dieser Artikel ist in der Gesetzgebungskommission vom Kollegen Munter eingebracht worden. Inhaltlich deckt er sich mit dem verabschiedeten Gesetz zur Abfallbewirtschaftung. Nachdem die Regierung genau diesen Artikel vor dem Verfassungsgerichtshof angefochten hat und man im Nachhinein dann erfahren hat, dass die Anfechtung gar nicht beabsichtigt war, ist hier sozusagen eine Notbremse gezogen worden. Der Artikel ist neu eingebracht worden, um diesem Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof vorzubeugen.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'articolo 8-bis: approvato con 5 astensioni e i restanti voti favorevoli.

L'articolo 9 è stato soppresso dalla Commissione legislativa competente.

L'articolo 10 è stato soppresso dalla Commissione legislativa competente. Ai sensi dell'articolo 97-sexies del regolamento interno l'emendamento presentato dall'assessore Frick, tendente a inserire un articolo aggiuntivo è inammissibile.

*Art. 11
Abrogazioni*

1. Sono abrogati:

- a) gli articoli 31, 32 e 33 della legge provinciale 7 novembre 1983, n. 41;*
- b) il comma 3 dell'articolo 5, l'articolo 10 e l'articolo 19 della legge provinciale 25 luglio 1970, n. 16, e successive modifiche.*

*Art. 11
Aufhebungen*

1. Aufgehoben werden:

- a) Artikel 31, 32 und 33 des Landesgesetzes vom 7. November 1983, Nr. 41;*
- b) Artikel 5 Absatz 3, Artikel 10 und Artikel 19 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16, in geltender Fassung.*

Qualcuno vuole intervenire sull'articolo 11? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato con 7 astensioni e i restanti voti favorevoli.

*Art. 12
Entrata in vigore*

1. La presente legge entra in vigore il giorno successivo a quello della sua pubblicazione nel Bollettino Ufficiale della Regione.

*Art. 12
In-Kraft-Treten*

1. Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Kundmachung im Amtsblatt der Region in Kraft.

Qualcuno chiede la parola sull'articolo 12? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato con 7 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Dichiarazioni di voto. La parola alla consigliera Klotz.

KLOTZ (UFS): Ich habe es in der ersten Gesetzgebungskommission sehr begrüßt, dass Landesrat Saurer den Artikel 2 betreffend "Neue Bestimmungen zum Landesschulrat" herausgenommen hat, um ihn in ein eigenes Gesetz einzufügen, das sowieso in der ersten Gesetzgebungskommission behandelt werden wird. Die anderen Artikel, das heißt den Artikel 4 und den Finanzartikel, was den Teil anbelangt, der in

die Zuständigkeit der ersten Gesetzgebungskommission fällt, habe ich auch gutgeheißen.

Zum Gesetz insgesamt ist zu sagen, dass, Gott sei Dank, der Artikel 9 gestrichen worden ist, was die Gründung der Kapitalgesellschaft Export Organisation Südtirol anbelangt, weil vor allen Dingen die Wirtschaftstreibenden anmahnen, das Land solle nicht zu sehr selbst unternehmerisch tätig werden. Insofern ist es gut, dass dieser Artikel gestrichen worden ist. Das Land soll nicht noch mehr Konkurrenz zu Strukturen in unserem Land, die gut arbeiten, und zu jenen bilden, die auch die Steuern entrichten und Arbeitsplätze schaffen.

Insgesamt werde ich dem Gesetzentwurf allerdings nicht zustimmen. Ich werde mich bei der Abstimmung der Stimme enthalten, gerade weil ich von der Entwicklung bzw. der Haltung zu all den Maßnahmen, die den Landschaftsschutz, die Eingriffe in die Landschaft betreffen, nicht überzeugt bin, und weil in diesem Zusammenhang den Warnungen nicht Rechnung getragen wird. Deshalb eine Enthaltung meinerseits.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Auch von unserer Seite möchte ich eine Enthaltung ankündigen, abgesehen von den problematischen Aspekten im Landschaftsschutz, die zwar jetzt an und für sich nicht problematisch sind, aber die Ankündigung bzw. die Enthüllung der zukünftigen Pläne ist sehr wohl problematisch. Wir würden ersuchen, dass die Mitglieder der Landesregierung bzw. auch die Abgeordneten der Mehrheit dem Landesrat Laimer mit Rat und Tat zur Seite stehen, damit der Landschaftsschutz in Südtirol nicht verschlechtert wird. Im Übrigen hätte ich noch einen Wunsch, nämlich dass man bei den nächsten von der Landesregierung vorgelegten Gesetzentwürfen, sagen wir, sprachlich versteht, was gemeint ist; das wäre fein. Man müsste dann nicht mehr um Unterbrechungen der Sitzung ersuchen und rätseln, was mit gewissen Formulierungen gemeint ist, zum Beispiel, was den Artikel zum öffentlichen Personennahverkehr anbelangt.

Zum Schluss möchte ich sagen, dass man sich zum Vorsatz machen sollte, dass man die Gesetze organisch novelliert und nicht, dass man in jedem Finanzgesetz ein Stückchen davon ändert. Nach 36 Jahren wäre es endlich an der Zeit, zu überlegen, wie man ein neues Landschaftsschutzgesetz entwerfen könnte! Dasselbe gilt für das Gesetz zum öffentlichen Personennahverkehr. Auch dort wären wichtige Kompetenzen aufzunehmen. Dasselbe gilt auch für andere Gesetze, die, aus unserer Sicht, wirklich novellierungsreif wären, wie zum Beispiel das Kindergartengesetz, welches 30 Jahre alt ist. In 30 Jahren hat sich die Sensibilität, was man mit Kindern im Vorschulalter machen kann und machen soll, denke ich, schon ein bisschen verändert. Auch ein neues Lärmschutzgesetz wäre fällig. Wir hätten noch eine ganze Reihe von Wünschen. Bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf kündigen wir unsere Enthaltung an und wünschen uns in der Zukunft organische Reformen und weniger Omnibus-Gesetze.

URZÌ (AN): Nel corso del dibattito è emersa con chiarezza una spigolosità di questo disegno di legge che all'articolo 1 reintroduce un principio rispetto al quale non possiamo uniformarci, quello che autorizza sostanzialmente coloro che utilizzeranno il marchio di qualità del prodotto altoatesino di escludere la denominazione di origine italiana "Alto Adige", che paradossalmente potrà aprire la strada o, per meglio dire, riaprire la strada, dopo la riformulazione della legge, all'uso anche sul mercato nazionale, come sta purtroppo accadendo sempre più spesso già ora, del marchio "Qualità-Südtirol". Non è una questione di principio, è una questione di merito fondata che attiene la corretta qualità di rapporto che deve intercorrere fra le istituzioni che attraverso le leggi danno delle indicazioni su come poi la nostra società deve agire, e la società si attende dalla politica risposte che rispettino le diverse sensibilità e i diversi diritti delle comunità residenti in provincia di Bolzano.

La riformulazione del passaggio di legge che sostanzialmente determina questa condizione che potrà essere fonte di abusi e soprusi non potrà essere da noi accolta, e questa forte obiezione è determinante per esprimere un parere negativo al complesso del disegno di legge. In questo modo voterà il nostro gruppo consiliare.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Wir haben uns im Rahmen der Artikeldebatte zum Gesetzentwurf nicht geäußert. Ich habe an den Arbeiten in der zweiten Gesetzgebungskommission teilgenommen, bei denen die Artikel 3 und 7 behandelt wurden. Ich habe mich dabei gegen den Artikel 7 ausgesprochen, weil er erst bei dieser Sitzung vorgelegt worden ist und ich nicht die Zeit hatte, ihn zu studieren.

Hier sind sicherlich einige Dinge enthalten, die eine Verbesserung, eine Klärung darstellen. Der Artikel 10 wurde beispielsweise gestrichen. Ich sehe auch einen Zusammenhang mit dem Artikel 3, in dem es um das Forstgesetz, um die Aufgaben für das Personal geht. Diese sind jetzt klarer definiert, was richtig ist. Ich erinnere daran, dass erst letztthin in einem Zeitungsartikel davon die Rede war, dass das Personal von der politischen Führung sehr stark unter Druck gesetzt wird, dass das Personal aufgrund von Tatbeständen bestimmte Entscheidungen trifft oder Maßnahmen erlässt, die von der Politik wieder rückgängig gemacht werden. Da nimmt sich die Politik selber nicht ernst. Ich möchte davor warnen. Wenn man klare Bestimmungen erlässt und Personal dafür bereit stellt, damit diese Dinge eingehalten werden, es dann aber zurückpfeift, wenn es den politisch Handelnden nicht passt, dann ist das eine schlechte Politik. So gut es ist, die Aufgaben des Personals klarer zu definieren, so klar muss es dann auch sein, dass vor Ort bei der Anwendung der Gesetze dem Personal auch freie Hand gelassen wird, wenn es sich an diese Bestimmungen hält. Ansonsten nimmt sich, wie gesagt, die Politik selber, nach meinem Dafürhalten, einfach nicht ernst.

Was die Betriebstankstellen anbelangt, wurde ebenfalls für mehr Klarheit gesorgt.

Insgesamt werden wir uns bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf der Stimme enthalten.

BAUMGARTNER (SVP): Die Südtiroler Volkspartei wird sich für den Gesetzentwurf aussprechen, also dafür stimmen. Inhaltlich möchte ich auf die einzelnen Themen nicht eingehen. Ich glaube aber, dass die Form, die wir dieses Mal für die Behandlung eines Omnibus-Gesetzes gewährt haben, doch einigermaßen gut funktioniert hat. Vor allem gibt es dem Landtag die Möglichkeit, intensiver auf die einzelnen Themen einzugehen. Durch die Zuweisung der einzelnen Artikel an die jeweils zuständigen Gesetzgebungskommissionen haben diese die Möglichkeit, den Vorschlag besser zu durchleuchten. Ich glaube, diese Form hat sich schon irgendwo bewährt. Wir sollten auch in Zukunft diesen Weg wählen, wenn es notwendig ist, einige Gesetze in einem bestimmten Detail oder nur geringfügig abzuändern. Wir stimmen für diesen Gesetzentwurf und hoffen, dass er auch die breite Zustimmung von Seiten der Kolleginnen und Kollegen erhält.

PRESIDENTE: Ringrazio soprattutto i quattro presidenti di commissione che, grazie al coordinamento dei tempi, hanno reso possibile questo procedimento sulla legge omnibus, che ha garantito un approfondimento di tutti gli argomenti nelle quattro Commissioni.

Passiamo alla votazione. Prego distribuire le schede.

(Votazione a scrutinio segreto – Geheime Abstimmung)

Comunico l'esito della votazione: schede consegnate 29, schede bianche 6, sì 19, no 4. Il disegno di legge provinciale n. 104/06 è approvato.

La parola al consigliere Baumgartner sull'ordine dei lavori.

BAUMGARTNER (SVP): Ich beantrage, die Behandlung des auf Tagesordnungspunkt 131 aufscheinenden Landesgesetzentwurf Nr. 101/06 "Authentische Interpretation von Artikel 11 Absatz 1 des Regionalgesetzes vom 8. August 1983, Nr. 7", welcher von unserer Fraktion eingebracht worden ist, auf die nächste Sitzungsfolge zu vertagen.

PRESIDENTE: Accolgo la richiesta.

A questo punto abbiamo concluso l'ordine del giorno di questa sessione.

La seduta è tolta.

ORE 12.20 UHR

LANDESGESETZENTWURF NR. 104/06

„ÄNDERUNGEN VON
LANDESGESETZEN IN
VERSCHIEDENEN BEREICHEN“

Übersicht über die vorgeschlagenen sprachlich-technischen Korrekturen

In der Folge werden die von den zuständigen Ämtern der Landesverwaltung vorgeschlagenen und vom Amt für Rechts- und Gesetzgebungsangelegenheiten ausgearbeiteten sprachlich-technischen Korrekturen wiedergegeben:

Artikel 6-bis Absatz 1: neuer Artikel 14 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 2. Dezember 1985, Nr. 16

„4. Die Festlegung des ordentlichen Beitrages ist eine Anzahlung auf den Zusatzbeitrag gemäß Artikel 17. Diesbezüglich sind die obgenannten Beiträge, wenn auch an zwei darauf folgenden Zeitpunkten ausbezahlt, als Teile eines einzigen Beitrages zu betrachten, dessen Festlegung, in Bezug auf die Zuordnung zu den Kosten, zum Zeitpunkt der Bestimmung des Zusatzbeitrages erfolgt.“

Artikel 6-bis Absatz 2: neuer Artikel 15 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 2. Dezember 1985, Nr. 16

„2. Der Zuschuss wird in der Höhe von höchstens 100 Prozent der getätigten Ausgabe und jedenfalls von höchstens 100 Prozent der für zulässig anerkannten Ausgabe gewährt. Artikel 12 Absatz 1 bleibt aufrecht. Im Dekret, mit dem der Zuschuss zugewiesen wird, müssen die durchschnittliche Abnutzungszeit sowie die genaue Zweckbestimmung des Gutes angegeben werden.“

DISEGNO DI LEGGE PROVINCIALE N. 104/06

“MODIFICHE DI LEGGI PROVINCIALI IN VARI SETTORI”

Prospetto delle proposte di correzioni tecnico-linguistiche

In seguito si riportano le proposte di correzioni di natura tecnico-linguistica proposte dalla competente amministrazione provinciale e elaborati dal ufficio affari legali e legislativi del Consiglio provinciale:

Articolo 6-bis, comma 1: nuovo comma 3 dell'articolo 14 della legge provinciale 2 dicembre 1985, n. 16

“4. La determinazione del contributo ordinario costituisce un anticipo sul contributo integrativo di cui all'articolo 17. In tal senso i contributi succitati, se pur liquidati in due fasi successive, vanno considerati come un contributo unico la cui determinazione, in base alla correlazione ai costi avviene in sede di determinazione del contributo integrativo.”

Articolo 6-bis, comma 2: nuovo comma 2 dell'articolo 15 della legge provinciale 2 dicembre 1985, n. 16

“2. Il contributo viene concesso nella misura massima del 100 per cento della spesa sostenuta e, comunque, nella misura massima del 100 per cento di quella ~~massima~~ ritenuta ammissibile, fatto salvo quanto previsto all'articolo 12, comma 1. Nel decreto di assegnazione del contributo devono essere precisati il periodo di normale utilizzo del bene e gli specifici obblighi di destinazione.”

SEDUTA 105. SITZUNG

12.10.2006

Sono intervenuti i seguenti consiglieri:
Es haben folgende Abgeordnete gesprochen:

Baumgartner (33)
Heiss (23,27)
Kasslatte Mur (5)
Klotz (30)
Kury (3,11,15,27,29,31)
Laimer (4,14,18,26,27,29)
Leitner (32)
Pasquali (13)
Pöder (4,14,15,25)
Urzi (32)